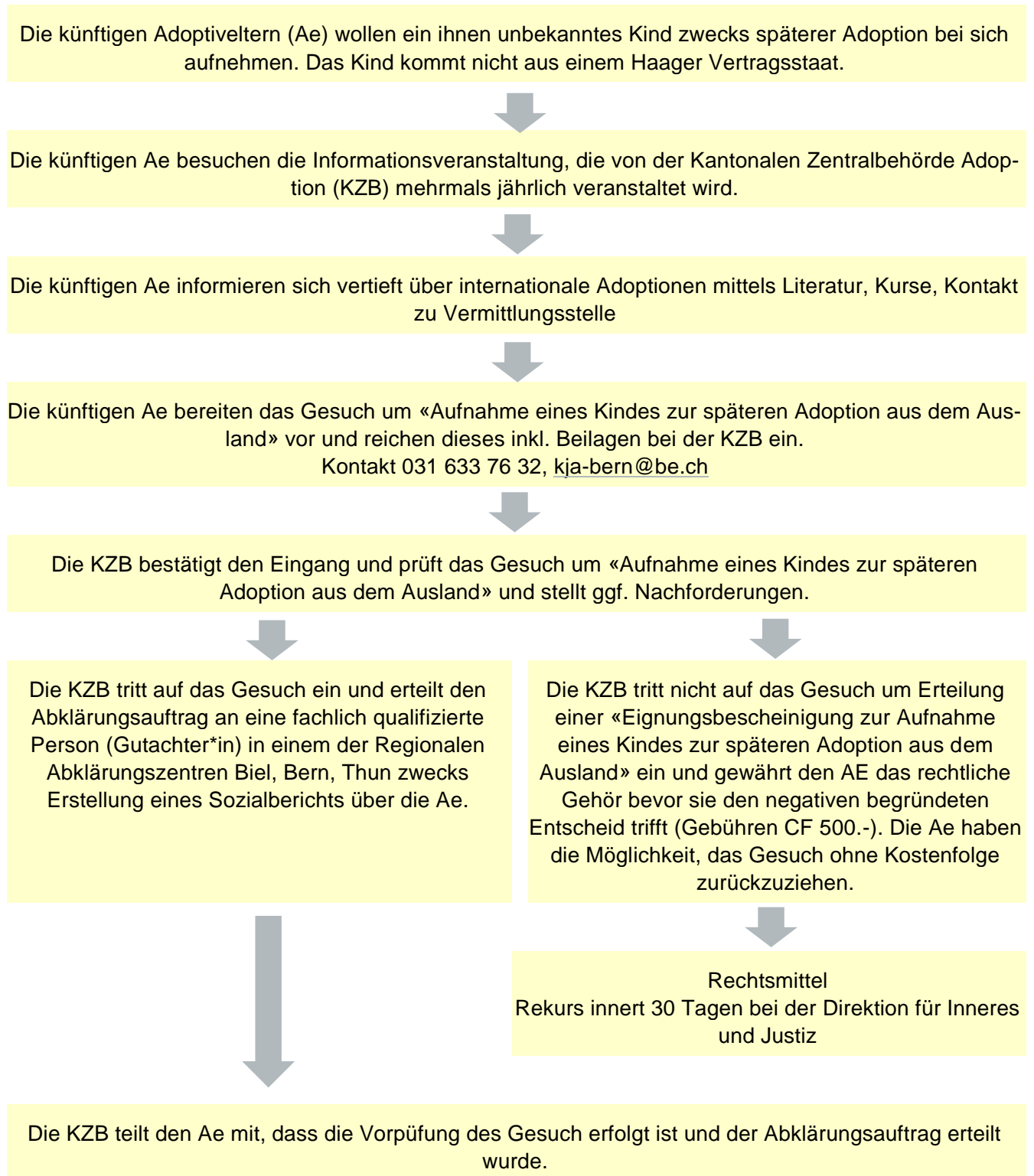




Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.-, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.-, zzgl. Wegspesen zulasten der Ae)

Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt den Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.-). Sie informiert die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den AE das rechtliche Gehör bevor sie den begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CF 500.-).

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.

Die künftigen Ae und/oder eine Vermittlungsstelle stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland überbeglaubigt und apostilliert werden.

Das Elterndossier wird durch die Ae an die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland übermittelt.

Das Elterndossier wird via Vermittlungsstelle an die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland übermittelt.

Die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland trifft für ein Kind, das zur Adoption im Ausland vorgesehen ist und von dem ein vollständiges Kinderdossier vorliegt, den Entscheid, dass das Kind den Ae vorgeschlagen werden soll.

Das Herkunftsland leitet das ausgewählte Kinderdossier an die KZB zur Überprüfung weiter.

Das Herkunftsland leitet das ausgewählte Kinderdossier via Vermittlungsstelle an die KZB zur Überprüfung weiter.

Die KZB oder die Vermittlungsstelle veranlasst die für die künftigen Ae kostenpflichtige Übersetzung des Kinderdossiers durch eine anerkannte Übersetzungsperson.

Die zukünftigen Ae werden über den Kindervorschlag informiert und stimmen diesem schriftlich zu.

Die KZB holt die schriftliche Zustimmung bei den Ae ein. Die KZB erteilt den Ae schriftlich die Zustimmung, dass das Adoptionsverfahren im Herkunftsland des Kindes durchgeführt werden kann und weist die Ae an, dass der übersetzte Adoptionsentscheid sowie die in der Eignungsbescheinigung festgelegten Dokumente via Schweizervertretung an die KZB übermittelt werden sollen.

Die KZB verweigert die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens. Sie gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.-).

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Die Ae reisen ins Herkunftsland² und sind beim Adoptionsverfahren vor Ort. Sie lassen den Adoptionsentscheid sowie die weiteren Dokumente übersetzen und vereinbaren mit der Schweizervertretung einen Termin, um die Dokumente zwecks Beglaubigung vorzulegen. Die Schweizervertretung übermittelt die beglaubigten Dokumente per Mail oder Kurier der KZB.

Die KZB prüft die Dokumente und erteilt die Bewilligung (Gebühren CHF 500.-), dass das Kind einreisen kann. Sie übermittelt den Entscheid an die Ae sowie die Migrationsbehörden. Die Ae sind i.a.R. zu diesem Zeitpunkt im Herkunftsland und warten die Bewilligung ab.

Nach der Adoption im Herkunftsland hat das Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht erhalten, da es sich um eine sogenannte einfache Adoption handelt. Die Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun) stellen die Ermächtigung zur

² Je nach Herkunftsland und wenn eine Vermittlungsstelle involviert ist, ist es denkbar, dass das Adoptionsverfahren in absentia der Ae durchgeführt wird und die Dokumente vor der Reise ins Herkunftsland der KZB unterbreitet werden.

Visumserteilung aus. Die AE holen das Visum für das Kind bei der Schweizervertretung ab und reisen mit dem Kind zusammen in die Schweiz.

Ausländische Staatsbürger

Die Schweizervertretung händigt die Adoptionsdokumente den Ae aus. Die Ae sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung (Adoption mit einfachen Wirkungen) auf Antrag der Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister. Das Kind erhält nach der Einreise in die Schweiz dieselbe Aufenthaltsbewilligung wie die Adoptiveltern.



Die Ae melden die Einreise des Kindes innert 10 Tagen der KZB und legen die in der Bewilligung geforderten Originaldokumente vor.



Die (zukünftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die KZB informiert die zuständige KESB über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet gestützt auf Art. 18 BG-HAÜ eine Vormundschaft für das Kind bis zur Rechtskraft der Adoption nach Schweizerrecht.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis. Sie delegiert die operative Aufsicht an die KESB am Wohnort der Ae, diese beauftragt die zuständige Pflegekinderaufsicht. Sie spricht sich mit der Vormundsperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundsperson einen Bericht über den Verlauf bei der KESB am Wohnsitz des Kindes und beantragt die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB, beantragen die künftigen Ae, in Kooperation mit der Vormundsperson, die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde im Kanton Bern.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat des Kantons Bern ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihrem Schlussbericht aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun Inhaber der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind.